

**1.12.52**



# **EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN**

## **Bildungsreglement**

**2013**

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Walkringen erlässt gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung sowie die Gemeindeverfassung folgendes Reglement:

## 1. Aufgaben der Gemeinde

Aufgaben der Gemeinde

### **Art. 1**

Die Einwohnergemeinde Walkringen erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Bildungswesens nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

## 2. Organisation

Bildungswesen

### **Art. 2**

Das Bildungswesen der Einwohnergemeinde Walkringen umfasst:

- die Volksschule
- die Tagesschule
- die besonderen Massnahmen in der Volksschule
- die weiteren Bildungseinrichtungen.

Ziele und Grundsätze

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Walkringen

- a) bietet den Schülern ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Lernumfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt.
- b) fördert und entwickelt in einem Klima des gegenseitigen Wohlwollens die Integration der Schüler in die Gesellschaft.
- c) bietet Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.
- d) stellt der Schule eine bedarfsgerechte Infrastruktur zur Verfügung und sorgt für deren optimale Nutzung.

<sup>2</sup> Die Schulstandorte sind vernetzt. Sie arbeiten gemeindeweit optimal zusammen.

Zuteilung der Schüler

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Kriterien für die Zuteilung der Schüler zu den Schulstandorten sind im Anhang I definiert.

<sup>2</sup> Andere Zuweisungen können vorgenommen werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

<sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet abschliessend über die Zuweisung der Schüler auf die einzelnen Schulstandorte.

Schulwege, Transporte

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Turnhalle, Tagesschule) müssen zumutbar sein.

<sup>2</sup> Sind sie dies nicht, ergreift die Einwohnergemeinde Walkringen geeignete Massnahmen wie bauliche Massnahmen oder für die Eltern unentgeltliche Transportmöglichkeiten.

<sup>3</sup> Grundlegende Richtlinien zu den Schülertransporten sind im Anhang II festgehalten.

### **3. Volksschule**

Gliederung

#### **Art. 6**

Die Volksschule der Einwohnergemeinde Walkringen umfasst:

- a) Kindergarten
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Walkringen kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- oder Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Führung und Organisation der besonderen Massnahmen in der Volksschule sowie für die Führung von Freifächern.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten zu der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Walkringen mittels Vertrag.

Sekundarstufe I

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in gemischten Klassen, welchen sowohl Real- als auch Sekundarschüler zugeteilt sind.

<sup>2</sup> In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besuchen die Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, welchem sie in diesen Fächern zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in einem öffentlichen kantonalen Gymnasium statt.

Besondere Massnahmen

#### **Art. 9**

Schüler, welche besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet. Es werden keine besonderen Klassen geführt.

## 4. Tagesschule

Grundsatz

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Ein Tagesschulangebot wird von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

<sup>2</sup> Die Tagesschule ist eine gebührenpflichtige Leistung.

<sup>3</sup> Die Beiträge für die Betreuung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

<sup>4</sup> Der Kostenrahmen für die Mahlzeiten beträgt:

- |                |                        |
|----------------|------------------------|
| a) Mittagessen | Fr. 7.00 bis Fr. 15.00 |
| b) Zvieri      | Fr. 1.00 bis Fr. 5.00  |

<sup>5</sup> Näheres regelt der Gemeinderat durch Verordnung.

## 5. Organe

Schulorgane

### **Art. 11**

Die Schulorgane der Einwohnergemeinde Walkringen sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Schulkommission
- c) der Schulleiter

Gemeinderat

### **Art. 12**

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über:

- a) Vereinbarungen mit anderen Gemeinden
- b) Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten

Schulkommission

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung und die Aufsicht gegenüber der Volksschule und der Tagesschule gemäss kantonalen Volksschulgesetzgebung wahr.

<sup>2</sup> Sie wird nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung gewählt.

<sup>3</sup> Amtsdauer, Aufgaben, Befugnisse und Mitgliederzahl der Schulkommission richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung sowie der kantonalen Gesetzgebung.

Schulleiter

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Der Schulleiter befasst sich mit allen das gesamte Schulwesen betreffenden Fragen gemäss Funktionendiagramm des Organisationshandbuchs der Einwohnergemeinde Walkringen. Er behandelt die ihm zugewiesenen oder von ihm aufgegriffenen Geschäfte und stellt den zuständigen Stellen Anträge. Er führt die Schule operativ.

<sup>2</sup> Die Schulleitung ist so organisiert, dass die Führungsfunktion wahrgenommen wird und sie den Ansprüchen einer geleiteten Schule entspricht.

<sup>3</sup> Der Schulleiter nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil. Er hat kein Stimmrecht, jedoch beratende Stimme und Antragsrecht.

Sekretariat

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Walkringen führt ein Schulsekretariat.

<sup>2</sup> Das Schulsekretariat erfüllt seine Aufgaben gemäss Funktionendiagramm des Organisationshandbuches der Einwohnergemeinde Walkringen.

<sup>3</sup> Es unterstützt die Schulkommission sowie den Schulleiter in Rechtsfragen gemäss kantonalen Vorgaben.

## **6. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Grundsatz

#### **Art. 16**

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission gemäss Art. 31 des kantonalen Volksschulgesetzes in einer Verordnung Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten regeln.

## **7. Soziale und kulturelle Einrichtungen**

Gesundheit

#### **Art. 17**

Die Schulkommission regelt Auftragsverhältnisse mit Schularzt und Schulzahnarzt mittels Vertrag.

Unterstützende Massnahmen **Art. 18**

<sup>1</sup> Die Schulkommission entscheidet über spezielle unterstützende Massnahmen, wie z.B. Hausaufgabenhilfe.

<sup>2</sup> Zur Förderung der Sozialkompetenz der Schüler werden regelmässig Lager (Sportlager, Landschulwochen) durchgeführt. Die Eltern haben sich bei Teilnahme ihrer Kinder finanziell angemessen zu beteiligen.

Allgemeine Bildungs-  
bestrebungen

#### **Art. 19**

Die Einwohnergemeinde Walkringen unterstützt allgemeine Bildungsbestrebungen und kulturelle Angebote von und für Schüler. Insbesondere betrifft dies die Schülerbibliothek und kulturelle Anlässe.

## 8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

### **Art. 20**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf 1. August 2013 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2012.

### **EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN**

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Ch. Hofer



B. Steudler

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26. Oktober bis 26. November 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 25. Oktober und 22. November 2012 bekannt.

Walkringen, 11. Dezember 2012

Die Gemeindeschreiberin:



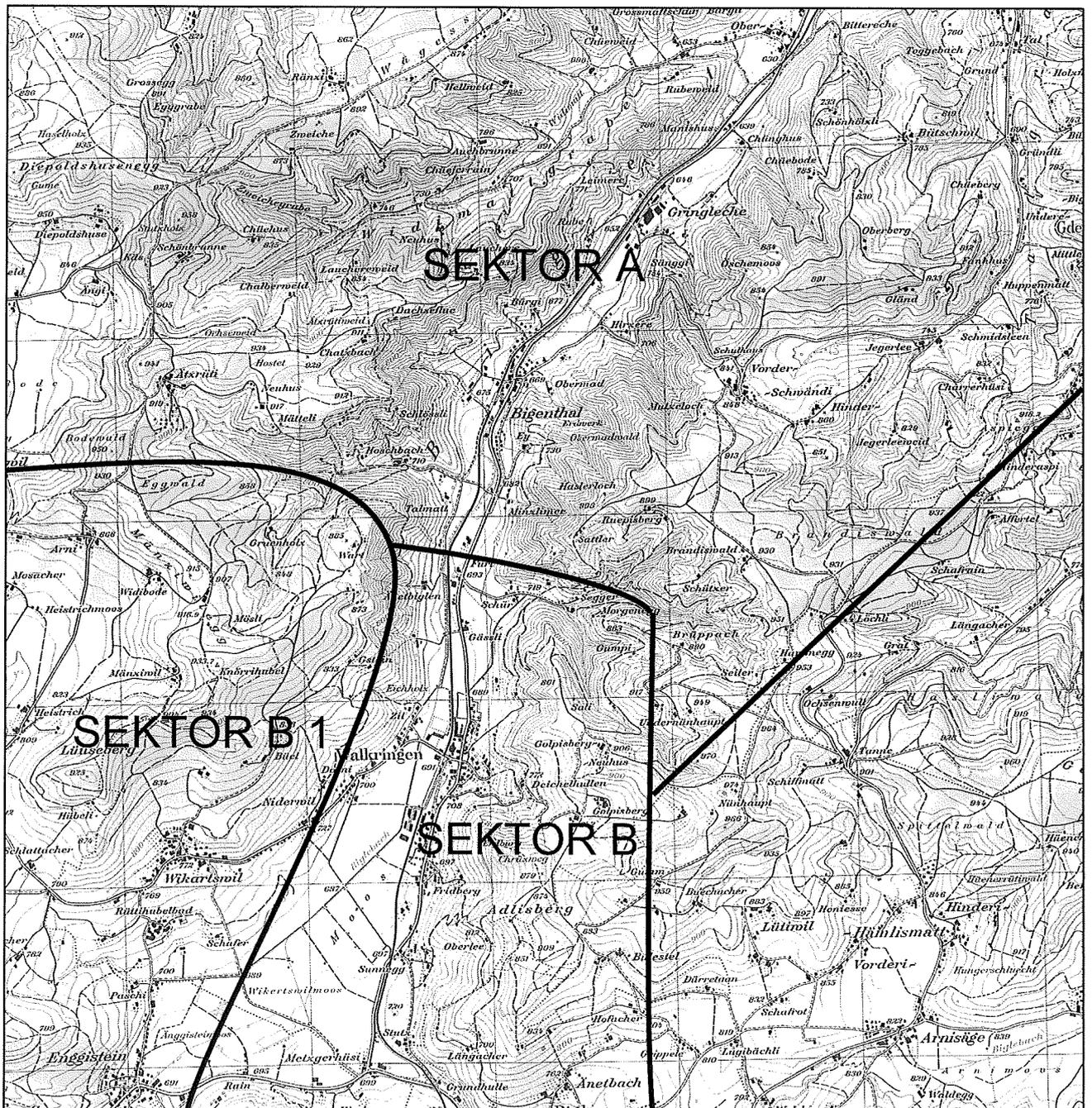
# **EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN**

## **Anhang I zum Bildungsreglement**

### **Zuteilung der Schüler zu den Schul- und Kindergartenstandorten**

Es erfolgt folgende Zuteilung zu den Schul- und Kindergartenstandorten:

Kindergarten Bigenthal	Sektor A
Primarschule Bigenthal (1. - 6. Klasse)	Sektor A
Kindergarten Walkringen	Sektor B und B1
Primarschule Wikartswil (1. - 6. Klasse)	Sektor B 1
Primarschule Walkringen (1. - 6. Klasse)	Sektor B
Real- und Sekundarschule Walkringen (7. - 9. Klasse)	Sektor A, B und B1



# **EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN**

## **Anhang II zum Bildungsreglement**

### **Schülertransporte**

### **Transportkonzept**

## Schülertransporte - Transportkonzept

Gemäss den Artikeln 19 und 62 der Bundesverfassung ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass der Schulweg zumutbar sein muss. Ist der Schulweg für Schüler zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und die Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

### 1. Grundsatz

Dieses Konzept geht von einem Schulbesuch in der Einwohnergemeinde Walkringen aus (Schulhaus Bigenthal, Walkringen oder Wikartswil).

Für Schüler, welche einen unzumutbaren Schulweg aufweisen, stellt die Einwohnergemeinde Walkringen einen Schulbus zur Verfügung oder leistet einen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder an Privatfahrten.

### 2. Schulweg und Zumutbarkeit

Massgebend für die Transportberechtigung resp. für einen finanziellen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder an Privatfahrten sind das Alter der Schüler sowie die Länge, die Höhendifferenz und das Gefahrenpotential des Schulweges.

Die Schulkommission Walkringen stuft die Schulwege ihrer Zumutbarkeit entsprechend ein. Diese Einstufung ist mindestens alle zwei Jahre zu prüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

### 3. Schulbus

#### 3.1. Route, Sammelplätze, Fahrplan

Der Fahrplan des Schulbusses orientiert sich an den Unterrichtszeiten der Schule (Blockzeiten). Während den Schulferien und an schulfreien Tagen fährt der Bus nicht.

Der Schulbus hält an folgenden Sammelplätzen:

- ehemaliges Feuerwehrmagazin Schwendi
- ehemaliges Schulhaus Wydimatt
- Gomerkinden oder Leimern/Grindlachen (nach Bedarf)
- Schulhaus/Bahnhofplatz Bigenthal
- Schulhaus/Bahnhofplatz Walkringen
- Schulhaus Wikartswil

Der Fahrplan wird jährlich erstellt und den Bedürfnissen der Schule angepasst. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten erhalten den Fahrplan rechtzeitig vor Schuljahresbeginn zur Kenntnisnahme.

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Schüler rechtzeitig beim Sammelplatz eintreffen. Auf zu spät kommende Schüler kann keine Rücksicht genommen werden.

#### 3.2. Haltestellen

Die Einwohnergemeinde Walkringen sorgt für sichere Wartestellen für die Schüler und prüft gegebenenfalls bauliche Anpassungen.

## **4. Öffentliche Verkehrsmittel oder Kilometerentschädigungen an Privatfahrten**

### *4.1. öffentlicher Verkehr*

Ist für den Schulweg die Benützung des öffentlichen Verkehrs möglich, werden 75% der Kosten eines Jahresabonnements zurückerstattet.

### *4.2. Privatfahrten*

Die jährliche Kilometerentschädigung für Privatfahrten beträgt pauschal Fr. 150.00 pro Kilometer Entfernung (einfache Wegstrecke) eines Schülers vom Hauptschulort.

Transporte zum Sammelplatz des Schulbusses sind Sache der Eltern. Bei unzumutbarer Weglänge wird ebenfalls eine jährliche Kilometerentschädigung von pauschal Fr. 150.00 pro Kilometer Entfernung (einfache Wegstrecke) eines Schülers zum Sammelplatz ausgerichtet.

Die Ausrichtung des Beitrages erfolgt ausschliesslich an die Eltern oder Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers. Werden Schüler gemeinsam transportiert (private Sammeltransporte) ist die Abrechnung unter den Eltern oder Erziehungsberechtigten nicht Sache der Einwohnergemeinde Walkringen.

Werden Sammeltransporte durch Private durchgeführt, sind diese für einen sicheren Transport und die Einhaltung der Strassenverkehrsbestimmungen (Anzahl Sitzplätze, Verwendung von Kindersitzen etc.) selbst verantwortlich.

### *4.3. Gesuchseinreichung*

Sowohl für den Beitrag an ein Jahresabonnement als auch für die Kilometerentschädigung reichen Eltern oder Erziehungsberechtigte der Schulkommission ein entsprechendes schriftliches Gesuchformular ein.

### *4.4. Gymnasialer Unterricht*

Besucht ein Schüler den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr wird ein Beitrag an die Transportkosten ausgerichtet.

Der Gemeindebeitrag beträgt 25% eines Streckenabonnements Wohngemeinde-Schulgemeinde. Er wird nur ausgerichtet, wenn für den Schulweg die öffentlichen Verkehrsmittel verwendet werden.